Gemeinde Sponholz
Der Bürgermeister

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bahnhof Sponholz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Gemeinde Sponholz (Klarstellungssatzung)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz hat mit Beschluss vom 17.11.2026 die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bahnhof Sponholz gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bahnhof Sponholz als Satzung in Kraft.

Für die planungsrechtliche Zulässigkeitsprüfung von Bauvorhaben ist die Festlegung und eindeutige Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich) von maßgeblicher Bedeutung. Im Bereich des planungsrechtlichen Ortsteils Bahnhof Sponholz bestehen gegenwärtig erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich. Um die vorhandenen Unklarheiten zu beseitigen und um Rechtssicherheit zu bewirken, ist die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils anhand der derzeitigen, tatsächlichen, örtlichen Verhältnisse im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich. Die Grenzziehung zwischen Innenbereich und Außenbereich erfolgt anhand des aktuellen bestehenden Bebauungszusammenhanges. Es sind die Bereiche dem Innenbereich zugehörig, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit aufweisen. Innerhalb der festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Der räumliche Abgrenzungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst die gesamte Ortslage Bahnhof Sponholz und ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die in Kraft getretene Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bahnhof Sponholz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Gemeinde Sponholz wird zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann im Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, während der Öffnungszeiten eingesehen werden (außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabstimmung). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die in Kraft getretene Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bahnhof Sponholz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Gemeinde Sponholz wird ergänzend auch in das Internet eingestellt, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Neverin http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Sponholz im Bereich Satzungen. Ebenso wird die in Kraft getretene Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bahnhof Sponholz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Gemeinde Sponholz über das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich gemacht. Der Zugang erfolgt über das Bau- und Planungsportal M-V unter https://www.bauportal-mv.de.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):
Es wird auf § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Sponholz, den 25.11.2026

gez. Ralf Wuschke
Bürgermeister

Übersichtskarte mit Darstellung des Abgrenzungsbereiches:

